

## Beitrittsantrag

Firma \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Die Satzung und Beitragsordnung des Bundesverbandes Breitbandkommunikation e.V. ist uns bekannt.

Wir ordnen unser Unternehmen in die folgende Beitragskategorie ein (bitte ankreuzen):

	Klasse	Jahresumsatz	Mitgliedsbeitrag
	A1	bis unter 2,5 Mio. EUR	<b>3.750,00 EUR</b>
	A2	2,5 Mio. EUR bis unter 5 Mio. EUR	<b>7.500,00 EUR</b>
	A3	5 Mio. EUR bis unter 10 Mio. EUR	<b>11.500,00 EUR</b>
	A4	10 Mio. EUR bis unter 15 Mio. EUR	<b>13.500,00 EUR</b>
	A5	15 Mio. EUR bis unter 20 Mio. EUR	<b>15.500,00 EUR</b>
	A6	20 Mio. EUR bis unter 25 Mio. EUR	<b>17.500,00 EUR</b>
	A7	25 Mio. EUR bis unter 30 Mio. EUR	<b>19.000,00 EUR</b>
	A8	30 Mio. EUR bis unter 40 Mio. EUR	<b>24.000,00 EUR</b>
	A9	40 Mio. EUR bis unter 50 Mio. EUR	<b>27.500,00 EUR</b>
	A10	50 Mio. EUR bis unter 100 Mio. EUR	<b>30.000,00 EUR</b>
	A11	100 Mio. EUR bis unter 500 Mio. EUR	<b>40.000,00 EUR</b>
	A12	ab 500 Mio. EUR	<b>50.000,00 EUR</b>

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Breitbandkommunikation e.V. hat am 19. April 1999 in Bonn für ihre Mitglieder folgende Beitragsordnung beschlossen, die ab dem 19. April 1999, zuletzt geändert am 24. November 2017, gilt.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich wie folgt bemisst:

#### 1. Kategorie A

Beiträge für Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Verbandes (ordentliche Mitglieder)

Klasse	Jahresumsatz		Mitgliedsbeitrag
A1		bis unter 2,5 Mio. EUR	<b>3.750,00 EUR</b>
A2	2,5 Mio. EUR	bis unter 5 Mio. EUR	<b>7.500,00 EUR</b>
A3	5 Mio. EUR	bis unter 10 Mio. EUR	<b>11.500,00 EUR</b>
A4	10 Mio. EUR	bis unter 15 Mio. EUR	<b>13.500,00 EUR</b>
A5	15 Mio. EUR	bis unter 20 Mio. EUR	<b>15.500,00 EUR</b>
A6	20 Mio. EUR	bis unter 25 Mio. EUR	<b>17.500,00 EUR</b>
A7	25 Mio. EUR	bis unter 30 Mio. EUR	<b>19.000,00 EUR</b>
A8	30 Mio. EUR	bis unter 40 Mio. EUR	<b>24.000,00 EUR</b>
A9	40 Mio. EUR	bis unter 50 Mio. EUR	<b>27.500,00 EUR</b>
A10	50 Mio. EUR	bis unter 100 Mio. EUR	<b>30.000,00 EUR</b>
A11	100 Mio. EUR	bis unter 500 Mio. EUR	<b>40.000,00 EUR</b>
A12	über 500 Mio. EUR		<b>50.000,00 EUR</b>

2. Der Mitgliedsbeitrag eines Unternehmens bemisst sich nach der Summe der Umsätze, die dieses Unternehmen und die mit ihm gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen erzielen. Der Vorstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen beschließen, einzelne Unternehmen nicht bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn durch Anwendung des Satzes 1 die Umsätze von solchen Unternehmen zur Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages würden, welche nicht Telekommunikationsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung sind und nicht den Zweck verfolgen, den geschäftlichen Erfolg von Telekommunikationsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu fördern.
3. Die Mitglieder erbringen den Nachweis über den Jahresumsatz gegenüber der Geschäftsführung durch Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Umsatzmitteilung aus dem vergangenen Geschäftsjahr oder einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Mitteilung über die einer Beitragsklasse zugrundeliegende Umsatzspanne des vergangenen Geschäftsjahres. Soweit nach Abs. 1 Umsätze

verbundener Unternehmen zu berücksichtigen sind, ist der jeweils konsolidierte Umsatz der betreffenden Unternehmen maßgeblich. Der Nachweis muss bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres erbracht werden.

Sofern der Nachweis auf Aufforderung durch die Geschäftsführung nicht erbracht wird, wird das Mitglied in die höchste Beitragskategorie eingestuft.

#### 4. Kategorie B

Dies sind assoziierte Mitglieder gem. § 3 Abs. 4 der Satzung, die kein Stimm- und Wahlrecht haben und auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Verbände und natürliche Personen fallen grundsätzlich in die Kategorie B. Der Vorstand behält sich jedoch vor, im Einzelfall hiervon abweichende Beiträge festzulegen.

Beiträge für assoziierte Mitglieder:

Klasse	Jahresumsatz		Mitgliedsbeitrag
B1	Bestandsmitglieder*	bis unter 2,5 Mio. EUR	<b>2.500,00 EUR</b>
B2		bis unter 5 Mio. EUR	<b>3.750,00 EUR</b>
B3	5 Mio. EUR	bis unter 10 Mio. EUR	<b>5.750,00 EUR</b>
B4	10 Mio. EUR	bis unter 15 Mio. EUR	<b>6.750,00 EUR</b>
B5	15 Mio. EUR	bis unter 20 Mio. EUR	<b>7.750,00 EUR</b>
B6	20 Mio. EUR	bis unter 25 Mio. EUR	<b>8.750,00 EUR</b>
B7	25 Mio. EUR	bis unter 30 Mio. EUR	<b>9.500,00 EUR</b>
B8	30 Mio. EUR	bis unter 40 Mio. EUR	<b>12.000,00 EUR</b>
B9	40 Mio. EUR	bis unter 50 Mio. EUR	<b>13.750,00 EUR</b>
B10	50 Mio. EUR	bis unter 100 Mio. EUR	<b>15.000,00 EUR</b>
B11	100 Mio. EUR	bis unter 500 Mio. EUR	<b>20.000,00 EUR</b>
B12	über 500 Mio. EUR		<b>25.000,00 EUR</b>

(\* Mitgliedschaft angenommen bis 31.12.2017)

#### § 2 Fälligkeit, Verzugszinsen, Beitragserstattung

Beiträge für das Geschäftsjahr, in dem das Mitglied in den Verband aufgenommen wird, werden anteilig ab dem Monat erhoben, ab dem die Mitgliedschaft besteht.

Die Beiträge werden den Mitgliedern zum Beginn des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen fällig. Nach Eintritt der Fälligkeit werden ausstehende Beträge mit 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

Werden fällige Mitgliedsbeiträge nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet, so wird das säumige Mitglied gem. § 6 Abs. 3 der Satzung des Verbandes durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen.

Bei Ausscheiden aus dem Verband - ungeachtet, aus welchen Gründen - werden bereits gezahlte Gebühren und Beiträge sowie Umlagen gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Verbandes nicht erstattet.

Die Mitgliederversammlung kann gem. § 8 Abs. 3 der Satzung des Verbandes besondere Umlagen (z. B. für aktive Prozessführung) beschließen.

### **§ 3 Umsatzsteuerpflicht**

Sollten die Mitgliedsbeiträge mit gesetzlicher Umsatzsteuer belastet sein, ist BREKO berechtigt, diese nachträglich bei den Mitgliedern zu erheben.

BREKO - Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.  
Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, Tel. 0228 24999-70, Fax 0228 24999-72

## Satzung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. November 2018 in Berlin)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Bundesverband Breitbandkommunikation e.V."
2. Der Sitz des Verbandes ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Telekommunikationsunternehmen, die eigene Telekommunikationsnetze besitzen, Telekommunikationsnetze betreiben.
2. Zweck des Verbandes ist es,
  - . für seine Mitglieder auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene verbandspolitisch tätig zu werden,
  - . die gemeinsamen allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen und zu fördern,
  - . gemeinsam gegenüber der Öffentlichkeit und den Organen der Legislative und der Exekutive in der Europäischen Union, dem Bund und den Bundesländern, vor allem gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde und der deutschen und der EU-Wettbewerbsbehörde sowie gegenüber den Verbänden und sonstigen Einrichtungen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen,
  - . Rechtsinteressen der Mitglieder wahrzunehmen,
  - . Synergieeffekte zwischen den Mitgliedern im unternehmerischen Bereich herbeizuführen,
  - . den Ausbau von Glasfasernetzen zu fördern.
3. Hauptzielsetzungen des Verbandes sind
  - . Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen in der Telekommunikation,
  - . Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder im Telekommunikationsbereich,
  - . Förderung des Liberalisierungs- und Deregulierungsprozesses in der Telekommunikation,
  - . Förderung des Ausbaus und der Modernisierung von Telekommunikationsnetzen.

4. Der Verband kann selbst in nationalen und internationalen Verbänden mit vergleichbarer Aufgabenstellung Mitglied werden, um die Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit den übrigen Zweigen der Kommunikations- und Informationswirtschaft vorzunehmen.
5. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied kann jedes Telekommunikationsunternehmen werden, welches eigene Telekommunikationsnetze besitzt und/oder betreibt.
3. Ein Unternehmen, das keine Telekommunikationsnetze im Sinne von vorstehendem § 3 Ziffer 2 betreibt, jedoch solche Unternehmen im Sinne von § 17 AktG beherrscht oder mit diesen einen Konzern bildet, kann dann ordentliches Mitglied werden, wenn es überwiegend den Zweck verfolgt, den geschäftlichen Erfolg dieser Unternehmen zu fördern. Die Mitgliedschaft eines Unternehmens, das von einem anderen Unternehmen beherrscht wird, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand stimmt der Mitgliedschaft des beherrschten Unternehmens zu.
4. Natürliche Personen und juristische Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Telekommunikationsbereich oder verwandten Interessengebieten liegt, können, soweit dieses dem Verbandszweck förderlich ist, auf Antrag assoziierte Mitglieder werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Mitgliedschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehen, bleiben unberührt.

### **§ 4 Anträge auf Mitgliedschaft**

Die Anträge auf Erwerb einer Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung. Der Vorstand berichtet auf der folgenden Mitgliederversammlung über die neu aufgenommenen Mitglieder.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied nach § 3 Ziffer 3 der Satzung ist nur stimmberechtigt, wenn es neben den mit ihm verbundenen Unternehmen einen eigenen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
  - . an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
  - . vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte und Rat in solchen Fragen zu verlangen, die in seiner Zuständigkeit liegen,
  - . Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten und Verbandseinrichtungen zu benutzen,
  - . bei Gerichts- und sonstigen Rechtsverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung eine Kostenbeteiligung durch den Verband in Anspruch zu nehmen, wenn der Vorstand einem Antrag als Musterprozess zustimmt.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - . den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
  - . die Satzung des Verbandes einzuhalten und in deren Rahmen gefasste Beschlüsse unverzüglich durchzuführen,
  - . die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen unverzüglich zu entrichten,
  - . der Geschäftsstelle eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Geschäftsstelle über jede Änderung ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verband; insbesondere bleibt das ausscheidende Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, die nach § 11 genannten Beiträge zu leisten. Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds ein anhängiger Rechtsstreit (Musterprozess) noch nicht beendet, so haftet das ausscheidende Mitglied weiterhin für solche Umlagen, die während seiner Mitgliedschaft beschlossen worden sind.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne Weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 entfallen, bei Einstellen der Geschäftstätigkeit oder bei assoziierter Mitgliedschaft zusätzlich bei Auflösung des Verbandes oder der Institution.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand beschlossen werden. Ein Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn
  - a) das Mitglied die Mitgliederpflichten gem. § 5 Ziffer 3 trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand nicht erfüllt, insbesondere einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht zahlt,
  - b) das Mitglied den Verband geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat,
  - c) über das Vermögen des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, über die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht binnen drei Monaten seit Antrag entschieden wird oder das Mitglied eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt.
4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu treffen und endgültig ist. Die Berufung muss spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss des Vorstandes nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben kann. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitgliedes.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind

- . die Mitgliederversammlung,
- . der Vorstand,
- . die Geschäftsführung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von 1/4 der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer begründeten Tagesordnung verlangt wird. Die beantragten Tagesordnungspunkte sind verpflichtend zu übernehmen.
2. Das Datum der Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform bekannt zu machen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die Tagesordnung und die Anträge sind so rechtzeitig in Textform bekannt zu machen, dass sie den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung vorliegen.
4. Hauptanträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung vorliegen. Verspätet eingehende Anträge können, soweit es sich nicht um Ergänzungs-, Änderungs- oder Gegenanträge handelt, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig. Dringlichkeits-, Ergänzungs-, Änderungs- und Gegenanträge sind dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen. Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung bedürfen keiner Form. Antragsberechtigt sind allein stimmberechtigte Mitglieder.
5. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbandes berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:
  - . Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Geschäftsführung,
  - . Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  - . Wahl des Vorstands,
  - . Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitragsordnung sowie über besondere Umlagen,
  - . Verabschiedung des Jahres-Budgets und des Jahresabschlusses des Verbandes,
  - . Beschluss über eine aktive Prozessführung (z. B. Musterprozesse), wobei der Verband eine aktive Prozessführung nur im Falle einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen einleitet,
  - . Änderung der Satzung.



8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt dabei als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
11. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann das Mitglied ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter zum Beginn der Versammlung vorzulegen ist, zum Vertreter benennen. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten. Mitglieder nach § 3 Ziffer 3 sind berechtigt, alle Mitgliedsunternehmen gem. § 3 Ziffer 2 zu vertreten, die mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbunden sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es seinen fällig gestellten Beitrag entrichtet hat.
13. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Versammlung zuzuleiten. Sofern der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen widersprochen wird, gilt diese als genehmigt.
15. Der Tagungsort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt, soweit die vorhergehende letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.

## **§ 9 Vorstand, Präsidium**

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Geschäftsführern ordentlicher Mitgliedsunternehmen zusammen.  

Der Vorstand ist befugt, aus dem Kreis der Geschäftsführer der Mitglieder bis zu drei weitere Personen einstimmig in den Vorstand zu berufen.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten,
  - mindestens einem stellvertretenden Präsidenten,
  - dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem oder den Stellvertreter/n und dem Schatzmeister. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder einem stellvertretenden Präsidenten, vertreten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Mandatsniederlegung durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so scheiden alle Personen, die zu diesem Mitglied gehören, aus dem Vorstand bzw. anderen Verbandsgremien aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Person des Vorstands bzw. eines anderen Verbandsgremiums nicht mehr zu einem Mitglied gehört.
6. Der Vorstand tagt in regelmäßigen Präsenzsitzungen (mindestens zweimal jährlich). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines für die Leitung der Sitzung bestimmten Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht zehn Tage vor der Sitzung erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist danach der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sieben Tagen eine neue Vorstandssitzung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wird.
7. Eine Beschlussfassung des Vorstands ist auch in Rahmen von Telefonkonferenzen möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines für die Leitung der Telefonkonferenz bestimmten Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ihm die Agenda und die Beschlusspunkte mit einem Vorlauf von vier Kalendertagen zugegangen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Telefonkonferenz teilnehmen.
8. Darüber hinaus können in Dringlichkeitsfällen oder auf Wunsch des Vorstands Beschlussfassungen auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen. Der Vorstand entscheidet im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit der im schriftlichen Verfahren binnen sieben Kalendertagen nach Versand der Beschlusspunkte abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines bestimmten Stellvertreters.
9. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus. An diese ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands können unter Berücksichtigung von Finanzplanung und Haushaltslage und der Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben angemessene Tätigkeitsvergütungen und Aufwandspauschalen im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von einem oder mehreren Geschäftsführern wahrgenommen. Es kann ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden.
2. Der oder die Geschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführer werden vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit bestellt und abberufen.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich, sie hat die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung auszuführen und sie hat dem Vorstand geeignete Ziele zur Erreichung der Verbandsziele vorzulegen. Die Geschäftsführung sollte an allen Sitzungen und Verhandlungen des Verbandes teilnehmen. Sie hat das Recht, an Sitzungen der Arbeitskreise und Ausschüsse teilzunehmen.
4. Der Verband unterhält für die laufenden Geschäfte eine von der Geschäftsführung geführte Geschäftsstelle. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den/die Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer.
5. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung über die Arbeit des Geschäftsführers.

## **§ 11 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder über dieselbe Beitragsänderung in der vorangegangenen Mitgliederversammlung mangels Erreichen des Quorums nicht entschieden werden konnte, soweit in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das auf die beschlussfassende Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Das gilt auch für die Jahre des Beitritts und des Austritts. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 werden keine Beiträge erstattet.
3. Dem Vorstand bleibt es nachgelassen, in Abweichung zu der Beitragsordnung Einstiegsangebote für Neumitglieder zu machen, die sich auf das erste Jahr der Mitgliedschaft beschränken. Der Vorstand kann zudem in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

## **§ 12 Rechnungslegung und Kassenprüfung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist durch die Geschäftsführung genau Buch zu führen. Die Geschäftsführung kann diese Aufgabe an einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer übertragen. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahmen-/Ausgabenbericht und einer Bilanz.
2. Die Ausgaben sowie die Rechnungslegung des Verbandes werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten externen Kassen- und Rechnungsprüfer geprüft, der der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 13 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder über das Auflösungsbegehren in der vorangegangenen Mitgliederversammlung mangels Erreichen dieses Quorums nicht entschieden werden konnte, soweit in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Verbandsvermögen darf nur steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugeführt werden. Im Übrigen haben die assoziierten Mitglieder keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Verbandes.

Der Präsident und sein Stellvertreter sind Liquidatoren des aufzulösenden Verbandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht. Der Verband verpflichtet sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem Geist und dem

Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Satzung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt kraft Gesetzes mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, dürfen vom Präsidium vorgenommen werden.